

# ZH\_OBERGERICHT LZ180025 vom 5. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ180025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ180025)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ180025 du 5 décembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ180025 del 5 dicembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2010 (Klägerin 2), und B.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2012 (Klägerin 3), beide vertreten durch ihre Mutter (Verfahrensbeteiligte/Kindsmutter), sowie der Beklagte stehen seit dem Jahr 2013 in einem aufwändig geführten Prozess um die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Beklagten. Mit Urteil vom 6. Mai 2015 wies das Bundesgericht die Beschwerde des Beklagten gegen die Vaterschaft ab (Urk. 142). Am 15. November 2016 entschied die Vorinstanz über den vorsorglich zu leistenden Unterhalt (Urk. 354). Beide Parteien erhoben dagegen Berufung, welche mit Urteil der erkennenden Kammer vom 28. November 2017 erledigt wurden (Verfahren LZ170011: Urk. 39 = Urk. 479). Mit Urteil und Verfügung vom 19. September 2018 entschied die Vorinstanz über die Unterhaltssache und die Kindesschutzmassnahmen gemäss dem eingangs wiedergegebenen Entscheid. Für den detaillierten Prozessverlauf ist auf die erstinstanzlich dargelegten Erwägungen auf S. 17 ff. (Urk. 568) zu verweisen. Beide Parteien erhoben wiederum Berufung. Die Berufung der Klägerinnen und der Verfahrensbeteiligten wurde unter dem Verfahren LZ180025, diejenige des Beklagten unter dem Verfahren LZ180026 angelegt.

#### E. 1.1

Die Vorinstanz ermittelte die eingangs wiedergegebenen Unterhaltsbeiträge nach der einstufigen Methode. Sie orientierte sich an den Zürcher Kinderkosten-Tabellen (fortan Zürcher Tabellen) und erhöhte gewisse Positionen linear um 50 % (vgl. Ziff. 1.3 ff. nachstehend). Der Beklagte bestreitet diese generelle Erhöhung (Urk. 603/567 S. 10, S. 14 ff.).

#### E. 1.2

Das Gesetz schreibt keine Bemessungsmethode vor. Sind die finanziellen Verhältnisse gut, sollten der Kindesunterhalt und der Bedarf des Kindes auf Grund der massgeblichen Lebenshaltung des Unterhaltspflichtigen konkret ermittelt werden. Die Berechnung der "tatsächlich gelebten Lebensstellung" (BGE 116 II 110 E. 3b) bzw. die konkrete Bedarfsermittlung kommt freilich nicht ohne gewisse Pauschalierungen aus, so dass das Abstellen auf vorgegebene Bedarfswerte unumgänglich und auch ohne weiteres zulässig ist, soweit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags bleibt ein Ermessensentscheid, bei dem alle bedeutsamen Umstände berücksichtigt werden müssen (BGer 5A\_142/2013 vom 8. August 2013, E. 3.1).

#### E. 1.3

Die Vorinstanz erhöhte die Positionen Ernährung, Bekleidung und weitere Kosten (bis Ende 2016) bzw. ab 2017 die Positionen Ernährung, Kleidung, Krankenkasse, Gesundheit und Freizeit/Förderung/öV linear um 50 %. Diese Erhöhung begründete die Vorinstanz mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Danach habe das Bundesgericht

bei Familieneinkommen von Fr. 25'000.– bis rund Fr. 42'000.– eine Erhöhung von 25 % vorgenommen, ohne dabei von einer hohen Lebensstellung der Eltern auszugehen, weshalb es sich vorliegend rechtfertige, angesichts der höheren Lebenshaltung der Eltern - insbesondere des Beklagten - eine Erhöhung um insgesamt 50 % vorzunehmen (Urk. 568 S. 53, 55, 61, 62, 64).

#### **E. 1.4**

Der Beklagte beanstandet, es gäbe keinen Raum für einen 50 %-igen Aufschlag. Diese Erhöhung stelle eine Ermessenüberschreitung dar und sei willkürlich. Im Einzelnen moniert er, die von der Vorinstanz zitierte "höhere Lebenshaltung der Eltern - insbesondere des Beklagten" beziehe sich auf den Massnahmenentscheid. Aus den Lohnausweisen habe sich seinerzeit ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 27'900.– ergeben. Die Lohnausweise würden über das Ausgaben-Niveau nichts aussagen (Urk. 603/567 S. 14 f.). Der Unterhaltsbeitrag hat grundsätzlich den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu entsprechen (BGE 116 II 110 E. 3b). Im zu beurteilenden Verfahren akzeptiert der Beklagte ein Monatseinkommen von mind. Fr. 43'000.– (Urk. 603/567 S. 5), was einem anerkannten Jahreseinkommen von mehr als Fr. 500'000.– entspricht. Der Beklagte spricht denn selbst von einem Mindestbeitrag. Auch wenn der Beklagte für "seine vier eigenen Kinder und seine Frau" aufzukommen hat (Urk. 603/567 S. 14), ändert das nichts an den sehr guten finanziellen Verhältnissen. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ergibt sich nämlich aus der Gegenüberstellung seines Bedarfs und seines Nettoeinkommens (BGE 128 III 161 E. 2c/aa). Die nicht weiter belegte Behauptung, die ehelichen Söhne Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ hätten einen Tabellenbedarf von Fr. 1'481.– - jedenfalls zeigt der Beklagte nicht substantiiert auf, wo vor Vorinstanz er diesen Beitrag belegt haben will -, sagt noch nichts aus über die tatsächliche Lebenshaltung des Beklagten persönlich. Der pauschale Verweis auf das Plädoyer im Massnahmenverfahren (Urk. 603/567 S. 15; Urk. 603/585 S. 24) genügt der Begründungspflicht nicht. Die Aussage, die Familie D.\_\_\_\_\_ habe seit Generationen ein ordentliches, bürgerliches Leben, aber kein Luxusleben geführt (Urk. 603/567 S. 15), ist unbelegt, zumal nicht bekannt ist, wie viel Geld zur Bestreitung des Familienunterhalts der Familie D.\_\_\_\_\_ tatsächlich aufgewendet worden ist. Schon im Massnahmenverfahren hielt die Kammer fest, dass anerkannte Wohnkosten von Fr. 6'500.– gegen durchschnittliche Verhältnisse sprechen würden. Desgleichen wurde erwogen, dass der Beklagte seine finanziellen Verhältnisse nicht offenlege,

- 20 - weshalb seine von ihm anerkannte Leistungsfähigkeit von monatlich Fr. 27'900.– bei einem ebenso anerkannten Jahresnettoeinkommen gemäss Lohnausweis von Fr. 500'000.– lediglich als Annäherungswert zu nehmen sei (Verfahren LZ170011: Urk. 39, S. 16 = Urk. 479 S. 16).

#### **E. 1.5**

Der Beklagte macht weiter geltend, die Lebenshaltung der Kindsmutter sei demgegenüber auch nicht einschlägig, denn diese ermögliche den Kindern selbst keine übertabellarische Lebenshaltung. Ganz im Gegenteil, anhand der Duplikbelagen habe er bewiesen, dass die Kindsmutter die grossen Beträge praktisch ausschliesslich für sich selbst ausgegeben habe, soweit die Belege nicht erfunden, getürkt, doppelt gezahlt oder dergl. seien. So sei z.B. nachgewiesen worden, dass von den durch die Kindsmutter behaupteten Restaurant-Aufwendungen in Höhe von Fr. 21'613.– nur gerade Fr. 792.– für die Kinder

(und zwar für alle vier Kinder) aufgewendet worden seien, mithin Fr. 28.29 pro Monat für vier Kinder bzw. rund Fr. 7.– pro Kind (Urk. 603/567 S. 16). Wiederum genügt die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Es ist nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, die vorinstanzlichen Rechtsschriften zu durchforsten, um diese Behauptung zu verifizieren (oben E. II./1.). Im Übrigen setzt sich der Beklagte mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander (Urk. 568 S. 49 ff.).

### **E. 1.6**

In ihrer Anschlussberufung werfen die Klägerinnen der Vorinstanz eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine unrichtige Rechtsanwendung vor (Urk. 603/579 S. 7). Konkret bemängeln sie, dass die Vorinstanz die Bedarfe der ehelichen Kinder des Beklagten ausser Acht gelassen habe. Dieser habe die Bedarfe völlig untertrieben dargestellt und die Vorinstanz sei darauf hereingefallen. Die von der Vorinstanz errechneten Beträge für die Klägerinnen (aktuell Fr. 1'800.– bzw. Fr. 1'690.–) seien wesentlich tiefer als die Ausgaben, welche der Beklagte für seine ehelichen Kinder aufwende. Als Folge davon sei dann eine völlig pauschalisierte Berechnungsmethode gewählt worden. Wären die tatsächlichen Kosten der ehelichen Söhne von der Vorinstanz genauer angeschaut und erstellt bzw. geschätzt worden, so hätte sie diese Kosten als Grundlage auch für die Klägerinnen nehmen müssen. Dies zufolge des Grundsatzes der Gleichbe-

- 21 - handlung der Kinder. Allein schon aus diesem Grund wäre demnach bei den Klägerinnen je von Ausgangsbedarfen von Fr. 3'000.– bzw. von Fr. 3'500.– auszugehen gewesen (Urk. 603/579 S. 7 f.).

### **E. 1.7**

Die pauschale Rüge geht fehl. Wie ausgeführt, schreibt das Gesetz keine Bemessungsmethode vor. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Berechnung der "tatsächlich gelebten Lebensstellung" (BGE 116 II 110 E. 3b) bzw. die konkrete Bedarfsermittlung nicht ohne gewisse Pauschalierungen auskommt, so dass das Abstellen auf vorgegebene Bedarfswerte unumgänglich und auch ohne weiteres zulässig ist, soweit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Dies hat die Vorinstanz in sehr sorgfältiger Weise getan (Urk. 568 S. 49 ff.). Die Klägerinnen setzen sich damit nicht substantiiert auseinander und genügen ihrer Rügepflicht nicht. Eine unrichtige Rechtsanwendung liegt nicht vor. Die von den Klägerinnen in der Anschlussberufung geltend gemachten Beträge für den Barbedarf von Fr. 3'000.– und von Fr. 3'500.– lassen sich auch nicht nachvollziehen. Ihr Verweis auf Randnote 2.8 ihrer Rechtsschrift betrifft einen von ihnen angenommenen hypothetischen Bedarf der ehelichen Kinder Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_. Dieser basiert auf einer Verdreifachung des Grundbetrags und der Position "Freizeit/Förderung/öV" gemäss den Zürcher Tabellen und wird mit dem Umstand begründet, dass das Bundesgericht im Entscheid 5A\_1020/2015 eine Verdreifachung des Grundbetrages geschützt habe (Urk. 603/579 S. 4). Allerdings betrifft dieser Bundesgerichtsentscheid nicht die ehelichen Kinder des Beklagten, weshalb sich daraus nichts ableiten lässt. Da es sich weiter nicht erschliesst, wie sich - ausgehend von einem einfachen Grundbetrag von Fr. 400.– bzw. von Fr. 600.– - die Beträge von Fr. 3'000.– bzw. von Fr. 3'500.– zusammensetzen (Urk. 603/567 S. 8), ist auf die Forderung nicht weiter einzugehen bzw. diese abzuweisen.

## **E. 1.8**

Nach dem Gesagten bleibt es bei dem von der Vorinstanz ermessenweise angenommenen Zuschlag von 50 %. 2. Pflege und Erziehung: August 2012 - Dezember 2016

- 22 -

## **E. 2**

Im Verfahren LZ180025 datiert die Stellungnahme des Beklagten zum Prozesskostenvorschuss vom 21. Dezember 2018 (Urk. 576); die Klägerinnen beanspruchten das Replikrecht mit Eingabe vom 21. Januar 2019 (Urk. 580). Die Berufungsantwort des Beklagten datiert vom 28. Januar 2019 (Urk. 582). Am 8. Februar 2019 äusserte sich der Beklagte zur klägerischen Stellungnahme vom 21. Januar 2019 (Urk. 588). Mit Eingabe vom 21. Februar 2019 nahmen die Klägerinnen Stellung zur Berufungsantwort (Urk. 592), worauf der Beklagte am 15. März 2019 Gebrauch vom Replikrecht machte (Urk. 596). Die Klägerinnen ihrerseits nahmen am 29. März 2019 erneut Stellung (Urk. 599).

### **E. 2.1**

Die Zürcher Tabellen wurden bis Dezember 2016 in die Kategorien Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, weitere Kosten sowie Pflege und Erziehung gegliedert. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Beklagte habe für den Barbedarf aufzukommen, während die Kindsmutter die Pflege und Erziehung in natura leistete. Die von den Klägerinnen geltend gemachten Kosten für eine Nanny im Betrag von monatlich Fr. 5'106.– resp. ab August 2016 von Fr. 3'603.– seien nicht anzurechnen. Die Klägerinnen 2 und 3 würden beide die Schule bzw. den Kindergarten besuchen und seien zu einem grossen Teil extern betreut. Die Klägerin 3 bedürfe aufgrund ihrer schweren Behinderung mit starken Einschränkungen der geistigen, emotionalen, kommunikativen und motorischen Fähigkeiten jedoch auch in der übrigen Zeit einer intensiven Betreuung und werde dauerhaft auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sein (mit Verweis auf [www...\[Organisation\].ch](http://www...[Organisation].ch), Stichwort Rett-Syndrom). Der behinderungsbedingte Mehraufwand in der Betreuung der Klägerin 3 sei vordergründig durch die Hilflosenentschädigung abgegolten, welcher ein Schadenersatzähnlicher Charakter zukomme. Die Geldleistung werde der hilflosen Person im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung ausgerichtet und sei folglich zweckgebunden. Die Bemessung der Hilflosenentschädigung erfolge pauschal auf der Grundlage des Prinzips der abstrakten Bedarfsberechnung, abhängig vom Schweregrad der Hilflosigkeit und unabhängig von den effektiv entstandenen Kosten (Art. 42 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 37 IVV: schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit; Urteil des Bundesgerichts I 615/06 vom 23. Juli 2007, E. 5.3.). Die von den Klägerinnen 2 und 3 aufgeführten Kosten für die Fremdbetreuung seien demnach nicht im angemessenen und vom Beklagten zu deckenden Bedarf zu berücksichtigen. Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten und der gesundheitlichen Einschränkung und 24-Stunden-Betreuung der Klägerin 3 – Letztere habe schliesslich auch Auswirkungen auf die Betreuungssituation der Klägerin 2 – rechtfertige es sich jedoch vorliegend, die Kosten für Pflege und Erziehung nicht wie üblich aufgrund der Erbringung in natura durch die betreuende Mutter in Abzug zu bringen, sondern in Höhe der Kinderkosten-Tabellenwerte (indes ohne weitere Erhöhung) sowohl bei der Klägerin 3 als auch bei der Klägerin 2 zu berücksichtigen (Urk. 568 S. 70 f.).

- 23 -

## **E. 2.2**

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe die Beträge für Pflege und Erziehung belassen, obwohl sie (zu Recht) festgestellt habe, diese müssten durch die Kindsmutter in natura erbracht werden. Bereits das Obergericht habe im VSM- Entscheid-Verfahren erwogen, es falle für die Klägerin 3 ein erhöhter Betreuungsaufwand an. Dies treffe nicht zu. Die Kinder seien fremdbetreut, obwohl die Kindsmutter nicht arbeite. Die Kindsmutter würde bei Integration der Beiträge Gelder für Leistungen erhalten, die sie nie erbracht habe, obwohl sie zur Betreuung ihrer Kinder gemäss den bisherigen Unterhaltsurteilen verpflichtet gewesen wäre. Auch habe die Kindsmutter die Klägerin 3 als das anspruchloseste ihrer Kinder bezeichnet (Urk. 603/567 S. 17).

## **E. 2.3**

Auch wenn die Klägerin 3 ein anspruchloses Kind ist, ändert das nichts an der Tatsache, dass ihre Erkrankung am Rett-Syndrom zu einer dauerhaften schweren körperlichen und geistigen Behinderung führt und sie fortwährend auf Hilfe und Unterstützung angewiesen ist. Der KOFA-Abklärungsbericht vom 14. September 2018 bezeichnet die Klägerin 3 als schwerstbehindert (Urk. 603/575 S. 20). Weder im VSM-Verfahren noch im erstinstanzlichen Verfahren wurde übersehen, dass die beiden Kinder in die Schule bzw. in den Kindergarten gehen und während des Tages zu einem grossen Teil fremdbetreut sind (Verfahren LZ170011: Urk. 39 S. 26 = Urk. 479 S. 26; Urk. 568 S. 71). Allerdings geht es nicht nur um die Tagesbetreuung. Denn sog. Pflege und Erziehung (sog. Naturalunterhalt) wird auch morgens, abends, nachts und an Wochenenden sowie in den (Schul-)ferien geleistet und umfasst beispielsweise auch Krankenbetreuung, Kochen, Waschen etc. (vgl. auch BGer 5A\_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.3). Entscheidend für die Anrechnung eines solchen Betrags sind vorliegend einerseits die sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten; andererseits ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für das Kind ein selbständiges und unabhängiges Leben unmöglich ist und die Erkrankung am Rett-Syndrom eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfordert (vgl. auch Urk. 603/575 S. 14). Es versteht sich von selbst, dass diese umfassende Betreuungssituation auch Auswirkungen auf die Klägerin 2 hat, welche früh auf sich selbst gestellt sein wird.

- 24 -

## **E. 2.4**

Der Beklagte wendet weiter ein, schliesslich würden sämtliche sonstigen behinderungsbedingten Kosten der Klägerin 3 von der IV gedeckt. Er habe nachgewiesen, dass sie ergänzend zur IV-Rente von monatlich Fr. 1'176.– weitere Leistungen nach Bedarf und Aufwand erhalte, wie der sog. Assistenzbetrag, welcher für externe Pflegeleistungen von Betreuungspersonen bezahlt werde. Maximal 60h pro Monat könnten derart an externer Pflege beantragt werden und würden damit gesamthaft externen Betreuungsvergütungen von Fr. 1'974.– bis Fr. 5'268.– entsprechen. Zudem erhalte die Klägerin 3, wie das Obergericht zu recht festgestellt habe, seit mm.2017 Zuschläge für die "Hilfe bei der Körperpflege" (Urk. 603/567 S. 17 f.; Urk. 596 S. 14). Letztere Angabe ist nicht stichhaltig, da es um die Phase August 2012 bis Ende 2016 geht. Und was den Assistenzbeitrag betrifft, so geht der Beklagte selbst davon aus, dass dieser Anspruch erst seit vergangenem Jahr besteht (Urk. 596 S. 14), mithin seit 2018, weshalb er für die zu beurteilende Phase ebenfalls nicht zielführend ist. Anspruchsvoraussetzung ist nämlich neben dem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, dass das Kind die obligatorische

Schule in einer Regelklasse besucht (Art. 42quater IVG; Art. 39a IVV). Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass eine Betreuung sichergestellt werden muss bzw. musste, und zwar an jedem Tag und auch an den Wochenenden und in den Ferien. Denn der Beklagte hatte und hat keinen Kontakt zur Klägerin 2 und zur Klägerin 3 (und will auch inskünftig keinen Kontakt; vgl. Berufungsantrag Ziff. 5) und übernahm bzw. übernimmt weder regelmässig einen Teil der aufwendigen und intensiven Betreuung an den Wochenenden noch während gewisser Ferien- wochen. Daher ist der vorinstanzliche Entscheid angemessen und zu bestätigen. 3. Gesundheitskosten Klägerin 3

### **E. 3**

Im Verfahren LZ180026 wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 auf Berufungsantrag Ziff. 5 nicht eingetreten und es wurde die Kindesvertretung aus dem Rubrum gestrichen (Urk. 573). Am 20. Dezember 2018 übermittelte die Kin-

- 15 - des- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich eine Kopie der KOFA-Intensivabklärung vom 14. September 2018, welche die Vorinstanz in Auftrag gegeben hatte (Urk. 574, 575). Der Bericht wurde den Parteien mit Verfügung vom 5. Februar 2019 in Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 584). Die Berufungsantwort der Klägerinnen datiert vom 28. Januar 2019. Gleichzeitig erhoben sie Anschlussberufung (Urk. 579). Die Anschlussberufungs- antwort datiert vom 15. März 2019 und wurde am 20. März 2019 der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 588). Die Klägerinnen nahmen innert erstreck- ter Frist am 8. April 2019 Stellung (Urk. 590).

#### **E. 3.1**

Die Klägerinnen monieren, das Vorgehen der Vorinstanz sei willkürlich und fernab jeglicher Tatsachenbehauptungen. Die vorinstanzliche Annahme von Vor- ab-Unterhaltszahlungen sei angesichts der Umstände eine offenbar unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Der Beklagte behaupte nämlich nicht, dass es sich um Akonto-Unterhaltszahlungen gehandelt habe, sondern vielmehr, dass er in der fraglichen Zeit keine Unterhaltspflicht gehabt habe und die Kindsmutter unge- rechtfertigt bereichert sei. Es liege auch eine unrichtige Rechtsanwendung vor. Wenn der Beklagte geltend mache, die Kindsmutter sei ungerechtfertigt berei- chert, stehe ihm seiner Behauptung nach eine Forderung gegenüber der Kinds- mutter zu, welche also mangels Gegenseitigkeit nicht mit den Forderungen der Kinder auf Unterhalt verrechnet werden könne, weshalb die Bestimmungen zur Verrechnung falsch angewandt worden seien (Urk. 567 S. 5).

#### **E. 3.2**

Die Verfahrensbeteiligte ficht diese Kostenaufgabe an und beantragt, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Urk. 567 S. 2). Sie macht geltend, eine Kos- tenaufgabe an die am Verfahren lediglich als verfahrensbeteiligte Kindsmutter sei höchstens dann gangbar, wenn diese in der Lage sei, die entsprechenden Kosten zu übernehmen (unter Hinweis auf Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 5). Prozesskosten im Zusammenhang mit Kindern seien von den Unterhalts- pflichtigen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit zu übernehmen. Da die Kinds- mutter offensichtlich nicht in der Lage sei, diese Gerichtskosten zu übernehmen,

- 50 - seien diese vollumfänglich vom Berufungsbeklagten zu bezahlen (Urk. 567 S. 2, S. 6).

### E. 3.3

Art. 107 Abs. 1 ZPO, wonach die Prozesskosten in bestimmten Fällen nach Ermessen verteilt werden können, erlaubt nicht eine Kostenauflage an Drittpersonen, sondern sieht bloss eine ermessensweise Verteilung zwischen den Prozessparteien vor (BGE 141 III 426 E. 2.3). Zu beachten ist jedoch, dass der Begriff der "Partei" in Art. 106 ff. ZPO weit zu verstehen ist und über den gewöhnlichen zivilprozessualen Parteibegriff hinausgeht, der den Art. 66 ff. ZPO zugrunde liegt (BGer 5A\_723/2012 vom 21. November 2012, E. 5.3.4). Nach der Literatur zum neuen Kindesunterhaltsrecht ist dem nicht beklagten Elternteil, der wegen der weiteren Kinderbelange von Amtes wegen in parteiähnlicher Stellung in das Verfahren einzubeziehen ist, in diesem Sinne "Parteistellung" zuzuerkennen, sodass er nach Art. 106 ff. ZPO für das gesamte einheitliche Verfahren kostenpflichtig werden kann. Weder die Tatsache, dass dieser Elternteil nicht formelle (Haupt-) Partei i.S.v. Art. 66 ff. ZPO ist, noch der Umstand, dass er nur in Bezug auf die weiteren Kinderbelange, nicht aber den Unterhalt parteiähnliche Stellung hat, vermag daran etwas zu ändern (zum Ganzen: Zogg, Fampra 2019, S. 1, 33). Folglich ist die Kostenauflage an die Verfahrensbeteiligte im Grundsatz nicht zu beanstanden. Mit den weiteren Erwägungen der Vorinstanz, mit welchen - in Abweichung von der jeweiligen Leistungsfähigkeit - die hälftige Kostenauflage an die Verfahrensbeteiligte sachgerecht begründet wurde, setzt sich letztere nicht auseinander und macht keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung geltend. Der Antrag ist daher abzuweisen. J. Dispositiv-Ziffer 14: Parteientschädigung 1. Die Vorinstanz sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 568 S. 148). Sie erwog, entsprechend der hälftigen Kostenverteilung seien keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Die Kindsmutter und der Beklagte hätten somit die von ihnen mandatierten Rechtsvertreter selbst zu entschädigen. 2. Der Beklagte beantragt, die Kindsmutter sei zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung nach Ermessen zu bezahlen (Urk. 603/567 S. 5, S. 36).

- 51 - 3. Die Höhe der Parteientschädigung wird nach kantonalen Tarifen bemessen (Art. 96 ZPO), im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3). Damit ist eine Bezifferung der für die betreffende Instanz geforderten Parteientschädigung entbehrlich. Beanstandet hingegen eine Partei im anschliessenden Rechtsmittelverfahren die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, ist ihr ohne Weiteres zuzumuten, diesbezüglich einen bezifferten und begründeten Antrag zu stellen (vgl. BGE 143 III 111 E. 1.2; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm. et al., a.a.O., Art. 321 N 14) 4. Das Nichtzusprechen einer Parteientschädigung ist gleichzusetzen mit dem Fall, dass die Partei die Entschädigung für das abgeschlossene Verfahren als zu tief beanstandet. Wie dargelegt, ist im Rechtsmittelverfahren die beantragte Parteientschädigung zu beziffern. Dem genügt der Berufungsantrag nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. K. Verfügung: Dispositiv-Ziffer 1: Prozesskostenbeitrag 1. Mit Berufungsantrag Ziffer 1 verlangen die Klägerinnen die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 90'000.- für das erstinstanzliche Verfahren (Urk. 567 S. 2). Die Vorinstanz hielt dafür, dass die Kosten ihres Verfahrens je zur Hälfte der verfahrensbeteiligten Kindsmutter und dem Beklagten aufzuerlegen seien. Die Klägerinnen hätten somit keine Kosten zu tragen, weshalb der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags gegenstandslos werde. Indessen sei aufgrund der hoch strittigen Prozessführung der Parteien davon auszugehen, dass der vorliegende Entscheid den Rechtsmittelinstanzen vorgelegt werde, womit die beantragten vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Verfahrens wieder zum Tragen kommen könnten, weshalb auf die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses einzugehen sei

(Urk. 568 S. 140 f.). Im Dispositiv verfügte die Vorinstanz Folgendes: "Der Antrag der Klägerinnen 2 und 3 auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. eines Prozesskostenbeitrags durch den Beklagten wird abgewiesen, soweit er nicht gegenstandslos geworden ist" (Urk. 568 S. 143).

- 52 - 2. Die Abweisung des Antrags auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses ist nicht angefochten. Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass ein Prozesskostenvorschuss für jede Instanz gesondert zu beantragen ist (Bühler/Spühler, Berner Kommentar, Bern 1980, N 287 zu Art. 145 aZGB bzw. Ergänzungsband, N 286 zu Art. 145 aZGB). Dieser im Eherecht entwickelte Grundsatz gilt auch im Kindesrecht. Entsprechend wird der Prozesskostenvorschuss von jeder Instanz nur für die vor dieser Instanz anfallenden mutmasslichen Kosten gewährt. Daher war die Vorinstanz im Endentscheid für die Prüfung, ob ein Prozesskostenvorschuss für das wahrscheinliche Berufungsverfahren zu leisten sei, sachlich nicht zuständig und hätte auf diesen Antrag nicht eintreten müssen. 3. Wird ein Prozesskostenbeitrag - wie vorliegend - im Endentscheid verneint bzw. als gegenstandslos geworden abgeschrieben, geht es im Ergebnis um die Frage der Liquidation der Prozesskosten bzw. darum, ob die leistungsfähige Partei die Prozesskosten der mittellosen Partei zu übernehmen hat. Daher muss die entsprechende Anordnung im Dispositiv wie der Endentscheid in der Sache angefochten werden können. Mithin haben die Klägerinnen die 30-tägige Berufungsfrist eingehalten, weshalb auf den Antrag einzutreten ist. 4. Zum Prozesskostenbeitrag machen die Klägerinnen geltend, die Ansicht der Vorinstanz möge für die Gerichtskosten zutreffen, nicht jedoch in Bezug auf die Anwaltskosten. Diese seien tatsächlich angefallen. Und diese Anwaltskosten alleine von der Kindsmutter tragen zu lassen, sei weder angemessen noch rechtlich zulässig. Der Prozesskostenbeitrag des Unterhaltspflichtigen stelle gleichsam Barunterhalt dar. Die Vorinstanz führe selber aus, dass die Kindsmutter die Naturalleistungen erbringe, während der Beklagte für den gesamten Barunterhalt aufkomme. Insofern liege eine unrichtige Rechtsanwendung vor, wenn angesichts dieser klaren Verteilung der Leistungsfähigkeit der Eltern die Anwaltskosten alleine von den Klägerinnen bzw. der Kindsmutter zu übernehmen seien. Genau wie der übrige Barunterhalt der Kinder gänzlich vom Beklagten zu tragen sei, seien auch die auf Seiten der Klägerinnen angefallenen Anwaltskosten des vorinstanzlichen Verfahrens (welche zur Eintreibung des Unterhalts und damit zur

- 53 - Wahrung des Kindeswohls geboten seien) gänzlich vom Beklagten zu übernehmen (Urk. 567 S. 3 f.). 5. Der Beklagte stimmt den vorinstanzlichen Erwägungen zu. Die Klägerinnen hätten kein Rechtsschutzinteresse an seiner Verpflichtung zur Ausrichtung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 90'000.-, da nicht sie, sondern die Kindsmutter und der Beklagte zur Kostentragung verpflichtet worden seien. Damit sei das Thema für die Klägerinnen erledigt. Es treffe sie keine Kostenpflicht und sie seien durch die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 1 nicht beschwert (Urk. 582 S. 15 f.). 6. Unter Prozesskosten fallen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). In Bezug auf die Aufwendungen der Rechtsvertretung haben die Klägerinnen daher auch ein Rechtsschutzinteresse. 7. Die Pflicht eines Elternteils zur Übernahme der Prozesskosten des minderjährigen Kindes gründet in der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 und 285 ZGB; BGE 127 I 202 E. 3; BGer 5A\_678/2018 vom 19. Juni 2019, E. 3.1). Die Eltern sind somit gehalten, im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Mittel für die Prozesskosten des minderjährigen Kindes aufzukommen. 8. Die Klägerinnen machen in der Berufung

pauschal Fr. 90'000.– für Anwaltskosten geltend (Urk. 567 S. 4). Sie begründen diese Summe nicht näher. Sie verweisen weder auf entsprechende Ausführungen vor Vorinstanz noch auf Belege mit den massgeblichen Aufwendungen, aus denen sich der sehr hohe Betrag erschliessen würde. Immerhin hat sich das vorinstanzliche Verfahren betreffend Unterhalt über mehr als drei Jahre erstreckt, und es waren mehrere Rechtsvertretungen beteiligt (vgl. Urk. 2/0/1; Urk. 380; Urk. 447). Wie erörtert (E. II./1.), hat der Berufungskläger mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgeblichen Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und auch Beweisanträge gestellt hat. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit kommen die Klägerinnen ihrer Begründungspflicht im Berufungsverfahren nicht nach. Auf ihren Berufungsantrag Ziffer 1 ist nicht einzutreten.

- 54 - IV. 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 12) wurde von keiner Partei angefochten und ist zu bestätigen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind unter Verweis auf die Erwägungen Ziff. III/I. und III/J. ebenfalls zu bestätigen; die nur geringfügige Anpassung der Unterhaltsbeiträge vermag eine andere Verteilung der Prozesskosten im Sinne von Art. 318 Abs. 3 ZPO nicht zu rechtfertigen. 2. Im Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Sie bemisst sich nach dem Streitwert, der Schwierigkeit des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 4 Abs. 1 und 2 GebV OG) sowie nach Massgabe dessen, was noch im Streit liegt (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Bei wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt (§ 4 Abs. 3 GebV OG). Bei ungewisser Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung (Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2010, Rz 11.66). Zur Festsetzung der Gerichtsgebühr kann vom Gesamtstreitwert der Erst-, Zweit- und Anschlussberufung ausgegangen werden. Nach den von den Parteien gestellten und eingangs wiedergegebenen Anträgen zum Unterhalt ergibt sich ein kapitalisierter Streitwert von mehr als einer Million Franken. Dazu kommen die Streitwerte betreffend die anrechenbaren Zahlungen (Fr. 200'300.–), die hälftigen Gerichtskosten (ca. Fr. 20'000.–) sowie den Prozesskostenbeitrag (Fr. 90'000.–). Das Berufungsverfahren gestaltete sich als aufwändig. Bei einem Streitwert von mindestens Fr. 1.5 Mio. beträgt die Grundgebühr Fr. 35'750.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). In Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 GebV OG rechtfertigt es sich, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 18'000.– festzusetzen. Der Beklagte hat für die Zweitberufung einen Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– geleistet (Urk. 603/571, Urk. 603/572). 4. Mit Blick auf die im Berufungsverfahren einzeln vorgenommenen Korrekturen betreffend die Unterhaltsbeiträge und die diesbezüglichen Anträge der Parteien sowie angesichts des Umstands, dass die Klägerinnen und die Verfahrensbe-

- 55 - teiligte wie auch der Beklagte mit ihren weiteren Anträgen vollständig unterliegen, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens je der klägerischen und der beklagten Partei zur Hälfte aufzuerlegen. Nach Praxis der entscheidenden Kammer werden indes Kindern in Verfahren der vorliegenden Art keine Prozesskosten auferlegt. In Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO sind die Gerichtskosten einzig der verfahrensbeteiligten Kindsmutter sowie dem Beklagten entsprechend diesem Verhältnis aufzuerlegen. Die Kostenaufgabe an die Kindsmutter rechtfertigt sich auch deshalb, da sich letztere auf den Standpunkt stellt, die Anträge im Verfahren LZ180025 seien sowohl im

Interesse der Kinder als auch in ihrem eigenen Interesse (Urk. 580 S. 2, S. 3). Dies hat wohl auch für die Anschlussberufungsanträge in der Eingabe vom 28. Januar 2019 zu gelten (Urk. 603/579 S. 2), zumal die Klägerinnen noch in der Stellungnahme vom 21. Januar 2019 ausführen liessen, es sei auf die "grundsätzlich überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen zur Unterhaltsberechnung" zu verweisen (Urk. 580 S. 2). Der Kostenanteil des Beklagten ist aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 8'000.– zu beziehen. Im Mehrbetrag wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

#### **E. 4**

Mit Beschluss vom 12. April 2019 wurden die Begehren um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowie die weiteren prozessualen Anträge abgewiesen und es wurden die beiden Verfahren vereinigt (Urk. 602). Am 9. Mai 2019 reichte die Kindesvertretung ihre Honorarnote ein (Urk. 606 und 607). Am 28. Mai 2019 äusserte sich der Beklagte zur gegnerischen Eingabe gemäss Urk. 599 (Urk. 608). Ebenfalls mit Datum vom 28. Mai 2019 trat das Bundesgericht auf eine Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss der Kammer vom 12. April 2019 nicht ein (Urk. 609). Mit Verfügung vom 7. Juni 2019 wurde den Parteien die Honorarnote zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und den Klägerinnen die Eingabe des Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 610). Die Klägerinnen verzichteten auf eine Stellungnahme zur Honorarnote (Urk. 611), der Beklagte liess sich nicht vernehmen. Am 4. Juli 2019 erfolgte eine erneute Eingabe der Klägerinnen (Urk. 614), welche der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. Mit Beschluss vom 22. August 2019 wurde die Kindesvertretung entschädigt (Urk. 616). Es erfolgten weitere unaufgeforderte Eingaben beider Parteien in Wahrnehmung ihres Replikrechts (Urk. 624 - 628). Mit Verfügung vom 1. November 2019 wurde den Parteien angezeigt, dass das Verfahren in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 629).

#### **E. 4.1**

Der Beklagte macht berufsungsweise geltend, es habe keine sittliche Pflicht bestanden, da F.\_\_\_\_\_ den Unterhalt bezahlt habe. Eine Rückwirkung der Unterhaltszahlungen führe zu weiterer ungerechtfertigter Bereicherung der Kindsmutter. Selbst wenn ein Abzug vorgenommen würde, so höchstens in der Höhe der von der Kindsmutter effektiv belegten Ausgaben. Da aber der Bedarf effektiv nicht von der Kindsmutter bezahlt worden sei, seien dem Beklagten im vorliegenden Verfahren Fr. 200'300.– vollumfänglich anzurechnen (Urk. 603/590 S. 14, S. 27 f.; Urk. 585 S. 26 ff.).

#### **E. 4.2**

Die Behauptung, es habe keine sittliche Pflicht bestanden, da F.\_\_\_\_\_ den Unterhalt bezahlt habe, geht fehl. Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Umstände vorliegen, welche die finanzielle Unterstützung aus anderen Gründen denn aus rechtlichen Verpflichtungen gebieten, wie z.B. aufgrund einer verantwortungsvollen und sozialen Entscheidung. Selbst der Beklagte ging vor Vorinstanz davon aus, dass es sich bei diesen Zahlungen um Unterhaltsbeiträge gehandelt habe (Urk. 391 S. 96 f.). Ob F.\_\_\_\_\_ als sozialer Vater den Unterhalt in der fraglichen Periode (ebenfalls) bezahlte, kann offenbleiben, da nicht über allfällige Bereicherungsansprüche zu entscheiden ist. Im Weiteren genügt der Beklagte seiner Rügepflicht nicht, wenn er wiederholt, die belegten Ausgaben würden ohnehin nur Fr. 368.– pro Monat und Kind ausmachen. Wie ausgeführt, entspricht es konstanter Rechtsprechung, dass bei der Ermittlung von Kinderunterhaltsbeiträgen auf Pauschalisierungen, d.h. auf vorgegebene Bedarfswahlen, wie sie in den Zürcher Tabellen

enthalten sind, abgestellt werden darf, soweit die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden (BGer 5A\_90/2017 vom 24. August 2017, E. 9). Dies hat die Vorinstanz detailliert getan und dargelegt, wie sich der Betrag von Fr. 99'180.– zusammensetzt (Urk. 568 S. 121). Der

- 47 - Beklagte setzt sich mit diesen Erwägungen jedoch nicht konkret auseinander. Der Berufungsantrag des Beklagten ist ebenfalls abzuweisen. E. Dispositiv-Ziffer 5: Angaben gemäss Art. 301a ZPO 1. Der Beklagte strebt mit Berufungsantrag Ziffer 4 an, dass beim Einkommen der Klägerin 3 neben der Familienzulage auch die IV-Rente von derzeit Fr. 1'176.– sowie nicht näher bezifferte Zusatzleistungen für Körperpflege, Drittbetreuung usw. [recte wohl: usw.] aufgeführt werden (Urk. 603/567 S. 5). Da der Beklagte diesen Antrag nicht begründet, ist darauf nicht einzutreten. 2. Weiter will der Beklagte auch das hypothetische Einkommen entsprechend seinem Antrag abgeändert haben. Da der Kindsmutter ein Einkommen erst ab mm.2020 anzurechnen ist, bleibt es bei der vorinstanzlichen Deklaration. 3. Der Berufungsantrag Ziffer 4 ist daher abzuweisen, soweit auf ihn einzutreten ist. F. Dispositiv-Ziffer 6 Die Unterhaltsbeiträge sind zu indexieren. Die Indexklausel ist an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. G. Dispositiv-Ziffer 9 lit. e: Kontaktaufnahme 1. In Dispositiv-Ziffer 9 lit. e des Urteils erkannte die Vorinstanz Folgendes (Urk. 568 S. 146 f.): Die für die Klägerinnen 2 und 3, A.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2010, sowie B.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2012, errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB sowie Art. 325 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB wird aufrechterhalten. Der Beiständin sind die folgenden Aufgaben übertragen: a) - d) [...] e) bei Bedarf A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bei der Kontaktaufnahme zum leiblichen Vater, D.\_\_\_\_\_, zu unterstützen, f) - g) [...] 2. Mit Berufungsantrag Ziffer 5 verlangt der Beklagte, Ziff. 9 lit. e sei ersatzlos zu streichen (Urk. 603/567 S. 5). Bereits mit Beschluss vom 10. Dezember 2018

- 48 - ist die erkennende Kammer auf diesen Berufungsantrag mangels Begründung nicht eingetreten (Urk. 603/573 S. 3) H: Dispositiv-Ziffer 11: Übrige Anträge 1. Der Anschlussberufungsantrag Ziffer 2 beschlägt die ausserordentlichen Kinderkosten, weshalb sinngemäss auch Dispositiv-Ziffer 11 angefochten ist. Gemäss Dispositiv-Ziffer 11 werden alle übrigen Begehren und Anträge, namentlich die Editionsbegehren des Beklagten, abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann (Urk. 568 S. 147). 2. Die Klägerinnen beanstanden, es stelle eine bare Rechtsverweigerung und damit eine unrichtige Rechtsanwendung dar, wenn die Vorinstanz mit Blick auf allfällige zukünftig anfallende ausserordentliche Kinderkosten sich ohne Begründung weigere, eine Anordnung des Verteilungsschlüssels zu treffen. Es sei offenbar, dass die Kindsmutter nicht im Stande sein werde, sich an ausserordentlichen Kinderkosten zu beteiligen. Zur Vermeidung inskünftiger langwieriger Prozesse sei der Beklagte bereits jetzt zu verpflichten, wie vorinstanzlich beantragt, jegliche ausserordentlichen Kinderkosten, die nach Auffassung einer Fachperson angezeigt seien, vollumfänglich zu übernehmen. Dies sei insbesondere zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt, da es nicht angehe, dass anfallende ausserordentliche Kinderkosten wie Zahnarztbesuche/Zahnspange etc. nicht vorgenommen werden könnten, da wegen der Kostentragung zuerst ein jahrelanger juristischer Streit durchgefochten werden müsse (Urk. 603/579 S. 9). 3. Der mit Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge geltende strenge Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO) entbindet die Parteien nicht von der sorgfältigen Prozessführung. Es ist in erster Linie Sache der Parteien, den Prozessstoff zu sammeln (Schweighauser, in: Sutter-Somm et. al, ZPO-Komm., Art. 296 N 10). Daraus folgt, wie eingangs vermerkt (E. II./1.), dass diejenige

Partei, welche Berufung erhebt, mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen hat, wo sie die massgebenden Behauptungen erhoben hat. Diese Vorgaben sind nicht erfüllt. Zudem werfen die Klägerin-

- 49 - nen der Vorinstanz zu Unrecht vor, dass sie die Aufnahme von ausserordentlichen Kinderkosten "ohne Begründung" verweigert habe. Die Klägerinnen unterlassen es stattdessen, sich mit den betreffenden Erwägungen substantiiert auseinandersetzen (Urk. 568 S. 90 ff.). Auf den Anschlussberufungsantrag Ziffer 2 ist daher nicht einzutreten. I. Dispositiv-Ziffer 13: Kostenfolgen 1. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten ihres Verfahrens je zur Hälfte der verfahrensbeteiligten Kindsmutter und dem Beklagten (Urk. 568 S. 148). Sie verwies auf die allgemeine Bestimmung von Art. 106 ZPO, wonach im Grundsatz der Ausgang des Verfahrens massgebend ist, und auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, wonach in familienrechtlichen Verfahren die Kosten aus Billigkeitserwägungen abweichend vom Prozessausgang und nach Ermessen auferlegt werden können. Die Klägerinnen 2 und 3 seien minderjährige Kinder, welche durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin vertreten seien. Es sei die Kindsmutter gewesen, welche die wechselnden Rechtsvertretungen mandatiert und instruiert habe. Sie habe die eingangs erwähnten Rechtsbegehren gestellt und die Forderungen seien masslos überzogen. Sie habe nicht nur die (finanziellen) Interessen ihrer Kinder, sondern auch ihre eigenen verfolgt. Sie habe erheblich überklagt, womit sie entsprechend deutlich unterliege, und sie habe den Prozess sehr aufwändig geführt. Jedoch habe sich auch der Beklagte nicht nur genauso immens verteidigt, sondern über die Massen aufwändig prozessiert, namentlich durch zahllose, auch unaufgeforderte Eingaben und unzählige prozessuale Anträge (Urk. 568 S. 135 f.).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat dem Umstand, dass die Klägerinnen 2 und 3 in den vergangenen Jahren häufig ihren Wohnsitz wechselten, mit einem sog. Mittelweg Rechnung getragen und auf den Betrag von Fr. 4'300.- abgestellt. Dieser Betrag entsprach wie ausgeführt dem umgerechneten Mietzins für die Eigentumswohnung in H.\_\_\_\_\_, welche die Kindsmutter mit F.\_\_\_\_\_ bewohnt hatte. Die Vorinstanz hat weiter diesen Betrag mit der Miete des Beklagten in Relation gebracht und auch dessen gute wirtschaftliche Verhältnisse in Betracht gezogen und gefolgert, dass sowohl die Kindsmutter wie der Beklagte in gehobenen Wohnverhältnissen lebten (Urk. 568 S. 59). Mit diesen entscheiderelevanten Erwägungen setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Der Einwand, eine vergleichbare Wohnung am K.\_\_\_\_\_weg koste lediglich Fr. 2'500.- (Urk. 603/585 S. 22), ist haltlos, da es sich beim fraglichen Mietobjekt lediglich um eine 1.5 Zimmer-Wohnung mit 55 m<sup>2</sup> handelt (Urk. 603/587/6). Im vorliegenden Verfahren sind Unterhaltsbeiträge rückwirkend für rund sieben Jahre und inskünftig für zumindest weitere elf Jahre festzulegen, weshalb der von der Vorinstanz eingeschlagene Mittelweg vertretbar ist. Der Beklagte ging selber im erstinstanzlichen Verfahren in seinem Plädoyer zur "Hauptverhandlung / Vorsorgliche Massnahmen" am 29. September 2016 von Wohnkosten von Fr. 4'300.- aus (Urk. 280 Beilage 1: "Bedarfsberechnung der Klägerinnen", Rz. 5 f.). Demnach sind die Wohnkosten, welche auf der seitherzeit mit F.\_\_\_\_\_ bewohnten Wohnung basieren, für die ganze Dauer der Unterhaltspflicht mit einem Drittel (bzw. einem Sechstel pro Kind) zu veranschlagen, unabhängig davon, dass anfangs 2016 die Zwillinge auf die Welt gekommen sind und sich die Kindsmutter im Herbst 2016 von ihrem Ehemann getrennt hat. Entsprechend sind pro Kind Fr. 720.- anzurechnen. Dieser Betrag stimmt ausserdem mit dem vom Beklagten für seine beiden Söhne Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ vor Vorinstanz anerkannten Anteil von je Fr.

722.– überein, bezogen auf die Miete in S. \_\_\_\_\_ (Urk. 280 Beilage 2: "Bedarfsberechnung der Kinder D. \_\_\_\_\_, Rz. 9 f).

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten sind in der Phase I und Phase II (August 2012 bis Ende 2015) die Wohnkosten je um Fr. 355.– pro Phase und Kind zu reduzieren.

- 29 - 5. Betreuungsunterhalt

#### **E. 5**

Mit Urteil vom 25. September 2019 wies das Bundesgericht die Beschwerde des Beklagten gegen den Massnahmenentscheid vom 28. November 2017 ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren LZ170011: Urk. 42).

- 16 -

#### **E. 5.1**

Die Kindsmutter als Verfahrensbeteiligte stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 567 S. 2). Sie begründet dies damit, dass sich aus dem vorinstanzlichen Entscheid ergebe, dass sie nur über marginales Einkommen (monatlich Fr. 258.–) verfüge. Sie erhalte auch keine Unterstützungsleistungen des getrennt lebenden Ehemannes, da dieser seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme, und es sei auch kein Vermögen vorhanden, das unverzüglich versilbert werden könne. Betreffend die Eigentumswohnung sei die Hypothek gekündigt worden und ihr Unternehmen "AH. \_\_\_\_\_ GmbH" verzeichne weder Aktivitäten noch Vermögen. Schliesslich habe auch das vom Beklagten immer wieder ins Feld geführte Stück Land in ... [Staat] zur Schuldentilgung verkauft werden müssen (Urk. 567 S. 6 f.).

#### **E. 5.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der ge-

- 56 - samtlichen wirtschaftlichen Situation der Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 120 Ia 179 E. 3a; 124 I 1 E. 2a, je mit Hinweisen). Soweit die finanziellen Mittel der gesuchstellenden Partei den Betrag überschreiten, dessen sie zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse bedarf, ist dieser Überschuss mit den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens in Beziehung zu setzen, für das um unentgeltliche Rechtspflege ersucht wird: Dabei sollte der monatliche Überschuss es ihm ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen binnen eines Jahres, bei anderen binnen zweier Jahre zu tilgen (BGer 5A\_849/2014 vom 30. März 2015, Erw. 2).

#### **E. 5.3**

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt eine gesuchstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179). Das Gericht hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben

hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Eine anwaltlich vertretene Partei kann jedoch nicht als un- beholfen bezeichnet werden (BGer 4A\_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3.2 m.w.H.).

#### **E. 5.4**

Die Verfahrensbeteiligte ist ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen. In Bezug auf ihre eigenen Verpflichtungen ist nichts bekannt. Sie äussert sich mit keinem Wort zu ihrem Lebensbedarf, ihren Fixkosten. Betreffend die Unterhaltsbeiträge aus dem Eheschutzverfahren mit F.\_\_\_\_\_ genügt es nicht, auf die entsprechenden Verfahren zu verweisen und deren Beizug zu beantragen, auch wenn die Kammer die Verfahren als Beschwerdeinstanz beurteilt hat. Erstens beschlagen jene Verfahren nicht dieselben Prozessparteien. Und zweitens ist die Partei im Rahmen der gesetzlich statuierten Mitwirkungspflicht gehalten, die entsprechenden Behauptungen in der Rechtschrift selbst glaubhaft zu machen und

- 57 - soweit möglich zu belegen. Aus dem Betreibungsregisterauszug ist ersichtlich, dass Beteiligungen im Umfang von über Fr. 1 Mio.– eingeleitet wurden, was jedoch nicht bedeutet, dass tatsächlich Schulden bestehen, zumal die Beteiligungen weder zu einer Konkursandrohung noch zu einem Pfändungsvollzug noch zu einem Verlustschein geführt haben. Die finanziellen Verhältnisse rund um die von der Verfahrensbeteiligten mit den Kindern bewohnte Eigentumswohnung, deren Hypothek die Bank angeblich gekündigt hat (Urk. 567 S. 7), bleiben im Dunkeln. Der Verkauf des Grundstücks in ... [Staat] blieb unbelegt. Die im Oktober 2018 in Aussicht gestellten Belege zum "Verkauf/Schuldentilgung" (Urk. 567 S. 8) wurden bis dato nicht eingereicht. Letztlich wurde auch keine aktuelle Steuererklärung eingereicht, auf die abgestellt werden könnte. Nach dem Gesagten genügen diese Angaben nicht, um die Mittellosigkeit im Sinne des Gesetzes glaubhaft zu machen. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 19. September 2018 betreffend die Dispositiv-Ziffern 4, 7, 8, 9 lit. a, b, c, d, f und lit. g und Dispositiv-Ziffer 10 am 29. Januar 2019 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 58 - Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Kindsmutter an den Unterhalt und die Erziehung der Klägerinnen 2 und 3 folgende Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen (vgl. Dispositiv Ziffer 3), zu bezahlen: Für die Klägerin 2, A.\_\_\_\_\_: - Fr. 2'320.– ab 6. August 2012 bis 31. Dezember 2015; - Fr. 2'040.– ab 1. Januar 2016 bis tt.mm.2016; - Fr. 2'130.– ab tt.mm.2016 bis 31. Dezember 2016; - Fr. 2'360.– ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017; (davon Fr. 815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 2'370.– ab 1. Januar 2018 bis tt.mm.2020 (davon Fr. 815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'550.– ab tt.mm.2020 bis tt.mm.2022 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 2'140.– ab tt.mm.2022 bis tt.mm.2028 bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt) Für die Klägerin 3, B.\_\_\_\_\_: - Fr. 2'320.– ab 6. August 2012 bis 31. Dezember 2015; - Fr. 2'040.– ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016; - Fr. 2'300.– ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 (davon Fr. 815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 2'310.– ab 1. Januar 2018 bis tt.mm.2018 (davon Fr. 815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 2'670.– ab tt.mm.2018 bis 31. Mai 2018 (davon Fr. 815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 3'470.– ab 1. Juni 2018 bis tt.mm.2020 (davon Fr.

815.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 2'650.– ab tt.mm.2020 bis tt.mm.2024 (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt) - Fr. 2'540.– ab tt.mm.2024 bis tt.mm.2030 bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt) 2. Der Beklagte ist seiner Unterhaltspflicht im Umfang von mindestens Fr. 93'450.– (Zahlungen von Juli 2015 bis November 2017, ohne August

- 59 - 2017) sowie Fr. 101'120.– (Zahlungen von mm.2010 bis Juni 2012) nachgekommen und diese Beträge sind ihm anzurechnen, sofern nicht einzelne Befehle, namentlich aufgrund der Urteile betreffend vorsorgliche Massnahmen, bereits angerechnet wurden. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, ab Oktober 2016 die vertraglichen und/oder gesetzlichen Familienzulagen für die Klägerinnen 2 und 3 zu beziehen und an diese weiterzuleiten. 4. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv Ziffer 1 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen: (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat) - Beklagter: mind. Fr. 43'000.– (100 %-Pensum) - Kindsmutter: Fr. 258.– bis tt.mm.2020 Fr. 4'250.– ab tt.mm.2020 (hypothetisch, 50 %-Pensum) - Klägerin 2: die Familienzulage von derzeit Fr. 200.– - Klägerin 3: die Familienzulage von derzeit Fr. 200.– Vermögen: nicht berücksichtigt. 5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv Ziffer 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Oktober 2019 mit 101.8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2021, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$  Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

- 60 - Fällt der Index unter den Stand von Ende Oktober 2019, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 6. Alle übrigen Begehren und Anträge der Parteien, namentlich die Editionsbegehren des Beklagten, werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 7. Im Übrigen werden die Erst-, Zweit- und Anschlussberufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 8. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 12-14) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 18'000.– festgesetzt. Die Kosten für die Kindesvertretung betragen Fr. 374.35. 10. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Verfahrensbeiliegenden und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Der Kostenanteil des Beklagten wird mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung. 11. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteischädigungen zugesprochen.

### **E. 5.5**

Die Klägerinnen beanstanden in ihrer Anschlussberufung ebenfalls den Entscheid der Vorinstanz. Die Auffassung, die Kindsmutter könne im mm.2020 eine

- 31 - 50 %-Erwerbstätigkeit aufnehmen, sei nicht haltbar und stelle eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung wie auch eine unrichtige Rechtsanwendung dar. Es sei notorisch, dass das Rett-Syndrom mit zunehmendem Alter und insbesondere in der Pubertät sich erheblicher auswirke und, wie anzunehmen sei, entsprechend sich der Zustand der Klägerin 3 verschlechtern werde. Es könnten dann epileptische wie auch spastische Anfälle

auftreten und die motorischen Fähigkeiten würden sich weiter zurückbilden. Angesichts dieser zu erwartenden Verschlechterung könne der Kindsmutter eine Erwerbstätigkeit weder jetzt noch in absehbarer Zeit zugemutet werden (Urk. 603/579 S. 10).

#### **E. 5.6**

Der Beklagte hält dem in der Anschlussberufungsantwort entgegen, die Kindsmutter interessiere sich nicht für die Klägerin 3, sie übe die Betreuung der behinderten Klägerin 3 nicht aus, sie sei nicht deren zentrale Bezugsperson. Für die Beurteilung der Befristung des Betreuungsunterhalts seien nur die unmittelbar bekannten Tatsachen zu berücksichtigen. Eine allfällige Veränderung sei auf dem Abänderungsweg geltend zu machen. Dazu komme, dass bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes die IV die Stufe der Hilflosigkeit neu zu überprüfen hätte, womit dann standardisiert Fr. 1'896.– ausbezahlt würden. In Tat und Wahrheit müsse die Kindsmutter wegen der vollumfänglichen Fremdbetreuung eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnehmen und sich an den Fremdbetreuungskosten angemessen beteiligen (Urk. 603/585 S. 41 ff.).

#### **E. 5.7**

Mit Entscheid BGE 144 III 481 hat das Bundesgericht die Rechtsprechung zur (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des hauptbetreuenden Elternteils dem neuen Kindesunterhaltsrecht angepasst und das sog. Schulstufenmodell für anwendbar erklärt. Diese Rechtsprechung ist in allen Teilen anzuwenden, selbst wenn diese den kantonalen Gerichten noch nicht bekannt sein konnte (BGer 5A\_727/2018 vom 22. August 2019, E. 3.2). Von den Richtlinien (BGE 144 III 481 Ingress) kann aufgrund pflichtgemässer richterlicher Ermessensausübung im Einzelfall abgewichen werden. Spezifische Besonderheiten des Einzelfalles waren schon nach der bisherigen Rechtsprechung zu berücksichtigen (BGE 144 III 481 E. 4.7.9).

- 32 -

#### **E. 5.8**

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ab mm.2020 mit den tatsächlichen Verhältnissen. Sie verwies, wie ausgeführt, auf den Umstand, dass die Klägerinnen 2 und 3 seit klein auf beide eine Tagesschule bzw. einen Tageskindergarten besuchten und dass davon auszugehen sei, dass die Klägerinnen auch weiterhin eine Tagesschule besuchen würden. Die Klägerin 3 besucht aktuell die Schule T. \_\_\_\_\_ in Zürich- U. \_\_\_\_\_ (T. \_\_\_\_\_) und vor und nach der Schule den Hort (Urk. 603/575 S. 14 ff. ). Die Auffassung der Vorinstanz, dass die Klägerinnen, und im hier interessierenden Fall insbesondere die Klägerin 3, weiterhin während des Tages fremdbetreut werden, trifft also zu. Mit der entscheidungsrelevanten Begründung, beide Kinder seien tagsüber ausser Haus und dies seit Jahren, setzen sich die Klägerinnen nicht auseinander. Vielmehr halten sie eher tatsachenwidrig fest: "Entsprechend wird die Mutter stets verfügbar sein müssen und B. \_\_\_\_\_ begleiten im Alltag, wie sie dies bereits jetzt tut." (Urk. 603/579 S. 10). Gemäss Botschaft führt die Betreuung des Kindes nur dann zu einem Betreuungsunterhalt, wenn sie während einer Zeit erfolgt, während der dem betreuenden Elternteil ansonsten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529 554). Folglich kann der Vorinstanz auch nicht vorgeworfen werden, sie habe das Recht nicht richtig angewandt. Vor dem Hintergrund der schweren Beeinträchtigung der Klägerin 3 ist dagegen auch der Beklagte nicht zu hören, wonach die Kindsmutter einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich auch an den Fremdbetreu-

ungskosten zu beteiligen habe. Die Vorinstanz hat sich dazu geäußert, weshalb der Beklagte den ganzen Barunterhalt zu leisten hat. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 568 S. 43 f.). Wie sich indes der Gesundheitszustand in der Pubertät im konkreten Fall entwickeln wird, kann aus heutiger Sicht nicht verlässlich prognostiziert werden. "Die Entwicklung verläuft bei jedem Kind unterschiedlich." (www...[Organisation].ch, Stichwort Rett-Syndrom). Die Klägerinnen reichten mit ihrer Anschlussberufung auch nicht einen ärztlichen Bericht zu den Akten, der sich spezifisch zu einer allfälligen Prognose äussern würde. Sollte sich der Gesundheitszustand wesentlich verändern, ist die Klägerin 3 auf ein Abänderungsverfahren zu verweisen.

- 33 -

### **E. 5.9**

Nach dem Gesagten bleibt es bei der Anrechnung eines 50 %-Pensums in der Höhe von Fr. 4'250.– ab tt.mm.2020. 6. Privatschule Klägerin 2

### **E. 6**

Nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 4, 7, 8, 9 lit. a - lit. g ohne lit. e und 10 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren vom 19. September 2018. Sie sind daher mit Ablauf der Anschlussberufungsfrist am 29. Januar 2019 in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. Hinsichtlich der ebenfalls nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffer 12 betreffend Entscheidgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt keine Vormerknahme der Teilrechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nicht angefochten ist weiter die Indexklausel gemäss Ziffer 6, diese wird indessen zu aktualisieren sein. Demgegenüber ist Dispositiv-Ziffer

#### **E. 6.1**

Vor Vorinstanz machten die Klägerinnen 2 und 3 Privatschulkosten geltend. Sie begründeten dies damit, dass es für sie enorm wichtig sei, die englische Sprache perfekt zu beherrschen, da sie gegebenenfalls mit der Kindsmutter zukünftig in ein englischsprachiges Land auswandern würden. Bei der Klägerin 2 würden die Englischkenntnisse sodann die Erfolgchancen im Berufsleben steigern. Der Beklagte hielt dagegen. Die Klägerinnen müssten vielmehr Deutsch statt Englisch lernen. So verstünden sich nicht einmal die Geschwister untereinander und auch die englischsprachige Nanny könne die Klägerin 3 nicht verstehen und umgekehrt (Urk. 568 S. 64 f.).

#### **E. 6.2**

Die Vorinstanz erwog, nach eigenen Ausführungen habe die Klägerin 2 die V.\_\_\_\_\_ besucht und anschliessend die W.\_\_\_\_\_. Es sei nicht ausgewiesen, dass sich die Eltern über eine Unterbringung der Klägerin 2 in einer Privatschule geeinigt hätten. Die Klägerin 2 könne auch in einer staatlichen Schule, allenfalls mit zusätzlichem Englischunterricht, gut Englisch lernen. Die Klägerin 3 besuche die ... Schule, für welche keine ausserordentlichen Kosten anfallen würden. Die Klägerinnen 2 und 3 hätten nicht substantiiert geltend gemacht, dass sie auf den Besuch einer Privatschule angewiesen wären bzw. ein solcher in Absprache mit dem Beklagten erfolgt sei. Mit einer pauschalen Erhöhung der Tabellenwerte liessen sich sodann auch allfällige auswärtige Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Schule abdecken (Urk. 568 S. 65).

#### **E. 6.3**

In der Anschlussberufung machen die Klägerinnen geltend, die Vorinstanz mache eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung, wenn sie als nicht erstellt betrachte, dass dem Besuch der Privatschule der Klägerin 2 eine gemeinsame Absprache der Eltern zugrundeliege. Der Beklagte habe die Position der Privatschule wie auch deren Begründung mit Verweis namentlich auf die gemeinsame Absprache der Eltern wie auch mit Verweis auf seine ebenfalls die Privatschule besuchende eheliche Tochter nicht gehörig und umfassend bestritten. Erst im zwei-

- 34 - ten Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung habe der Beklagte zugestanden, dass seine Tochter AA.\_\_\_\_\_ tatsächlich ebenfalls die Privatschule besucht habe. Aufgrund des Prozessverhaltens des Beklagten seien seine diesbezüglichen Abstreitungen ungläubhafte Schutzbehauptungen. Sodann spreche eine natürliche Vermutung dafür, dass er dies auch bei den hier beteiligten Kindern befürwortet habe. Der von der Vorinstanz vorgenommene gegenteilige Schluss sei demnach aufgrund der im Recht liegenden Behauptungen unhaltbar und eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung (Urk. 603/579 S. 8 f.).

#### **E. 6.4**

Der Beklagte hält an seiner erstinstanzlichen Auffassung fest. Es sei nie eine "gemeinsame Entscheidung" gefällt worden. "Und zwar deshalb, weil es auch keine Paarbeziehung gab. Kein Zusammenleben. Kein Auftreten gemeinsam. Nichts. Die Affäre fand im Geheimen statt - bis zum 18. Juli 2012, als die Kindsmutter AB.\_\_\_\_\_ überrumpelte ..." Die Klägerin 2 wäre im Sommer 2016 in der öffentlichen Schule eingeschult worden. Die Kindsmutter und der Beklagte seien sich beim Eintritt in den Kindergarten seit zwei und bei der Einschulung seit vier Jahren in diversen Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen gegenübergestanden. Weiter müsse die Klägerin 2 zur Förderung der Integration die öffentliche Schule besuchen, damit sie die deutsche Sprache erlerne. Im Haushalt der Kindsmutter spreche niemand Deutsch. Sodann habe nur ein eheliches Kind die Privatschule besucht, und dies nur deshalb, weil AB.\_\_\_\_\_ ganztags arbeiten wollen; sie habe die Privatschule selber bezahlt. Schliesslich macht der Beklagte geltend, dem Beistand gegenüber habe die Kindsmutter berichtet, dass ein "privater Gönner" der Klägerin 2 die Schule finanziert habe. Die Schulgelder seien der Kindsmutter für die Klägerin 2 geschenkt worden, sonst wäre der Gönner kein Gönner, sondern Darlehensgeber (Urk. 603/585 S. 27 ff.).

#### **E. 6.5**

In den weiteren Replikeingaben wenden die Klägerinnen ein, dass AA.\_\_\_\_\_ derzeit eine Privatschule in AC.\_\_\_\_\_, vermutungsweise die AD.\_\_\_\_\_ besuche (Urk. 603/590 S. 2; Urk. 621) bzw. dass sich die Klägerin 2 auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen könne (Urk. 614 S. 2). Demgegenüber bestreitet der Beklagte den (heutigen) Besuch der Privatschule (Urk. 617 S. 5; Urk. 623 S. 4) bzw. er hält daran fest, dass keine Privatschule anzurechnen sei (Urk. 608 S. 6).

- 35 -

#### **E. 6.6**

Tatsächliche (oder natürliche) Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Tatsächliche Vermutungen bewirken keine

Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des Vermutungsträgers, sondern betreffen die Beweiswürdigung. Sie mildern die konkrete Beweisführungslast der beweisbelasteten Partei: Der Vermutungsträger kann den ihm obliegenden (Haupt-) Beweis unter Berufung auf die tatsächliche Vermutung erbringen. Um die tatsächliche Vermutung zu entkräften, muss der Vermutungsgegner nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Er kann sich mit dem Gegenbeweis begnügen. Das bedeutet, dass er Zweifel an der Richtigkeit der Indizien (Vermutungsbasis) und der daraus gezogenen Schlussfolgerung (Vermutungsfolge) wecken muss. Gelingt dem Vermutungsgegner der Gegenbeweis, so greift die tatsächliche Vermutung nicht mehr und der Beweis ist gescheitert (BGer 5A\_182/2017 vom 2. Februar 2018, E. 3.2.2 mit Hinweisen).

## **E. 6.7**

Nach Art. 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht (vgl. BGE 140 I 153 E. 2.3.2). Die Behauptung der Klägerinnen, es bestehe eine natürliche Vermutung dafür, dass der Beklagte den Besuch der Privatschule befürworte, ist aufgrund des Primats der öffentlichen Schule in der Schweiz nicht begründet. Bei der Frage der Einschulung handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die als nicht alltäglich im Sinne von Art. 301 ZGB gilt (FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 301 N 8). Zwar ist der Beklagte nicht Sorgerechtsinhaber. Dennoch ist für die geltend gemachte Abmachung wegen des finanziellen Aspekts ein klares Zugeständnis zu verlangen. Die Klägerinnen erklären nicht, wann und in welcher Form diese gemeinsame Absprache erfolgt sein soll. Noch im Massnahmenverfahren wurde eine gemeinsame Absprache jedenfalls nicht behauptet (LZ170011: Urk. 39 = Urk. 479 S. 19). Aufgrund des seit Sommer 2013 hochstrittig geführten Vaterschafts- und Unterhaltsprozesses liegt es in der Tat nicht auf der Hand, dass der Besuch der Privatschule für die Klägerin 2, welche im Sommer 2014 kindergarten- und im Sommer 2016 primarschulpflichtig wurde, auf einer gemeinsamen Absprache beruhen soll. Aus Art. 8 ZGB folgt, dass jene Partei das Vorhanden-

- 36 - sein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, die aus ihr Rechte ableitet. So pauschal, wie die Klägerinnen behaupten, der Beklagte habe den Besuch der Privatschule gebilligt (Urk. 1 S. 21 ff.), so pauschal hat der Beklagte diesen Besuch in der Klageantwort abgelehnt "Die Kinder brauchen ... keine Privatschule." (Urk. 303 S. 46). In der Replik behaupteten die Klägerinnen nicht, dass der Besuch der Privatschule auf einer gemeinsamen Abmachung beruhte. Vielmehr legten sie in der von ihnen genannten Rz 138 der Replik den Fokus auf die Gleichbehandlung mit den ehelichen Kindern des Beklagten und beantragten die Befragung des Beklagten, ob seine Kinder je das Angebot einer Privatschule in Anspruch genommen hätten (Urk. 340 S. S. 32 f.). Aus der Rechtsprechung zu Art. 285 Abs. 1 ZGB folgt, dass alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln sind. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind zulässig, soweit sich diese durch unterschiedliche Bedürfnisse begründen lassen bzw. sind «nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung» (BGE 137 III 59 E. 4.2). Zum einen besucht oder besuchte nur die Tochter als eines der vier ehelichen Kinder des Beklagten eine Privatschule. Zum anderen legen die Klägerinnen in ihrer Anschlussberufung nicht dar, welche anderen objektiven Gründe für den Besuch einer Privatschule durch die Klägerin 2 sprechen könnten. Wie erwähnt, ist es nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und

die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Klägerin 2 die englische Sprache auch an der öffentlichen Schule erlernen und sich damit die geltend gemachten Berufschancen gleichwohl wahren könne, setzen sich die Klägerinnen nicht substantiiert auseinander und kommen ihrer Rügepflicht nicht nach. Auch das Argument, A.\_\_\_\_\_ müsse eine Privatschule besuchen, da sie in der öffentlichen Schule zu wenig gefördert würde (KOFA-Abklärung: Urk. 603/575 S. 5, 23), ist zu wenig aussagekräftig, um den privaten Schulbesuch zu rechtfertigen.

#### **E. 6.8**

Demzufolge ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen und es sind keine Kosten für die Privatschule anzurechnen.

- 37 - 7. Hortkosten Klägerin 3 7.1 In der Anschlussberufung werfen die Klägerinnen der Vorinstanz vor, ihre Feststellung, dass die von der Klägerin 3 besuchte Schule keine ausserordentlichen Kosten verursachen würde, sei unrichtig. Anlässlich einer Besprechung vom 18. Januar 2019 habe die Kindsmutter vom Sozialzentrum AE.\_\_\_\_\_ diverse Rechnungen im Zusammenhang mit der nebenschulischen Hortbetreuung der Klägerin 3 ausgehändigt erhalten. Diese Extrabetreuung sei von der Leiterin der AF.\_\_\_\_\_ zum Wohle der Klägerin 3 zu deren zusätzlichen Förderung dringend empfohlen worden. Seit Juni 2018 würden bis auf weiteres monatliche Kosten von Fr. 1'500.– anfallen, welche in den Bedarf der Klägerin 3 aufzunehmen seien (Urk. 603/579 S. 10 f.). 7.2 Der Beklagte bestreitet die Ausgaben. Erstens macht er geltend, die behaupteten Kosten seien prozessual verspätet vorgebracht worden (Urk. 603/585 S. 44). Dies trifft bei Verfahren um Kindesunterhalt nicht zu (E. II./2.). Zweitens wird vorgebracht, es handle sich um Rechnungen für die Ferienbetreuung (Urk. 603/585 S. 46). Dies trifft nur teilweise zu. Die Rechnungen beschlagen sowohl die wöchentlichen Hortbesuche als auch den Ferienhort im Juli/August und Oktober 2018 (Urk. 603/501/3). Weiter weist der Beklagte darauf hin, dass ab Phase VI (d.h. ab mm.2018) bereits Fr. 450.– unter dem Titel Freizeit/Förderung /Öv im Bedarf angerechnet seien, die Kindsmutter Betreuungsunterhalt von Fr. 815.– und zudem Fr. 1'176.– von der IV für Mehraufwand erhalte. Gesamthaft dürfe die Klägerin 3 für Fr. 2'441.– betreut und gefördert werden (Urk. 603/585 S. 45). 7.3 Wie den eingereichten Rechnungen des Sozialzentrums AE.\_\_\_\_\_ zu entnehmen ist, besucht die Klägerin 3 den Hort viermal morgens und je fünfmal am Nachmittag/Abend und über Mittag (Urk. 603/581/3). Ergänzend erschliesst sich aus diesen Rechnungen, dass die Klägerin 3 selbst am Mittagstisch auf eine Betreuung angewiesen ist, was auf die starke Hilfsbedürftigkeit hinweist. Es geht denn bei der Betreuung im Hort auch nicht um ein "auslagern", wie der Beklagte unterstellt (Urk. 603/585 S. 46). Gemäss KOFA-Abklärung ist die kontinuierliche Förderung sehr zentral für die weitere Entwicklung, da sonst ein frühzeitiger Abbau der Fähigkeiten droht. Der Bericht äussert sich eigens zu den Möglichkeiten,

- 38 - dass die Klägerin 3 an den Randzeiten und während der Ferien teilweise im Hort betreut werden könne (Urk. 603/575 S. 15). Mit anderen Worten ermöglicht der Hort eine zusätzliche professionelle Förderung, die zu Hause so nicht möglich ist, was klar im Kindeswohl liegt. Übrigens geht der Beklagte selbst davon aus, dass die Klägerin 3 ganztags in der Schule für Mehrfachbehinderung betreut werde. Er erklärt dazu, die Klägerin 3 fühle sich dort sehr wohl und sei bestens aufgehoben (Urk. 582 S. 21). Freilich ist der Hort, wie die Rechnungen belegen, im Gegensatz zur Schule, nicht unentgeltlich.

Das sieht auch der Beklagte so, wenn er ausführt, der Hort sei nicht (ganz) gratis, allerdings habe es die Kindsmutter versäumt, eine Hortsubventionierung zu beantragen (Urk. 582 S. 21). Allein für die Hilfe beim Mittagstisch (Sonderbedürfnisse) fallen Fr. 210.– an (Urk. 603/581/3). Im Budget Januar 2019 veranschlagte die Beiständin die Hortkosten mit Fr. 1'067.60 (Urk. 593). Es erscheint daher gerechtfertigt, ab Juni 2018 (Eintritt der Klägerin 3 in die AF. \_\_\_\_\_ [Urk. 603/575 S. 18]) einen monatlichen Beitrag zuzubilligen. Wie zuvor genannt, übernimmt der Beklagte keinerlei Betreuungsarbeit, weder an den Wochenenden und erst recht nicht in den Schulferien. Daher muss es der Kindsmutter, zu ihrer eigenen Entlastung, erlaubt sein, die Klägerin 3 auch während der Ferien an gewissen Tagen in den Hort zu schicken. Laut KOFA-Bericht wäre es sogar angezeigt, die Klägerin 3 an ca. zwei Wochenenden pro Monat zur Entlastung der Kindsmutter in eine Entlastungsfamilie zu geben (Urk. 603/575 S. 24). Der Umstand, dass unter dem Titel Freizeit/Förderung/öV schon Fr. 450.– berücksichtigt sind, spricht nicht gegen eine weitere Anrechnung. Selbstverständlich ist auch die Klägerin 3 berechtigt, zuweilen in die Ferien zu fahren oder ihren Fähigkeiten entsprechende Freizeitgestaltung auszuüben. Nicht zu berücksichtigen ist vorliegend der Betreuungsunterhalt im Betrag von Fr. 815.–; eine kostenpflichtige Drittbetreuung ist im Rahmen des Barunterhaltes zu berücksichtigen (BGE 144 III 481 E. 4.3). Mit dem Betreuungsunterhalt werden die (indirekten) Kosten abgegolten, welche einem Elternteil dadurch entstehen, dass er aufgrund einer persönlichen Betreuung des Kindes davon abgehalten wird, durch Arbeitserwerb für seinen Lebensunterhalt aufzukommen (BGE 144 III 481 E. 4.3). Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, warum im konkreten Fall bis mm.2020 Betreuungsunterhalt geschuldet ist (Urk. 568 S. 75), weshalb darauf zu verweisen ist. Was weiter die Hilf-

- 39 - losenentschädigung für behinderungsbedingte Mehrkosten angeht, ist noch einmal daran zu erinnern, dass Naturalunterhalt auch abends, nachts, an den Wochenenden und in den Ferien geleistet wird (oben A.2.3), für deren Bewältigung die Kindsmutter auf zusätzliche Hilfe angewiesen ist. Beispielhaft sei erwähnt, dass gemäss KOFA-Abklärung vom 14. September 2018 die 2012 geborene Klägerin 3 weiterhin gewickelt werden muss, motorisch noch sehr auf Unterstützung angewiesen ist und nur einen kurzen Weg selber gehen kann sowie eine mangelhafte Sprachentwicklung hat (Urk. 603/575 S. 7 f.). Ob schliesslich die Kindsmutter subventionsberechtigt ist, bleibt zumindest fraglich. Sie verfügt über Wohneigentum mit unklarer Finanzierung und ihr Einkommen setzt sich nicht nur aus den im Streit liegenden Unterhaltsbeiträgen zusammen, sondern umfasst auch die Unterhaltsbeiträge für sich und die Zwillinge aus der ehelichen Beziehung mit F. \_\_\_\_\_. Gemäss Bericht der Sozialarbeiterin an die KESB Zürich vom 17. April 2018 belaufen sich die Alimente für die Zwillinge auf je Fr. 3'100.–, exkl. Familienzulage (Urk. 513/3), und der Ehegattenunterhalt auf Fr. 5'500.– (Urk. 513/2). 7.4 Nach dem Gesagten ist der Bedarf der Klägerin 3 um einen Teil der geltend gemachten Hortkosten zu erhöhen. Die Vorinstanz hat mit dem Wegfall des Betreuungsunterhalts ab mm.2020 bereits Fr. 400.– Fremdbetreuungskosten zugestanden (Urk. 568 S. 88). Aufgrund der auch im Budget aufgenommenen Fr. 1'067.60 (Urk. 593) erscheint der Betrag etwas tief. Laut KOFA-Abklärungsbericht wird die Klägerin 3, je älter und grösser sie wird, umso mehr Betreuung und kontinuierliche Unterstützung gebrauchen (Urk. 603/575 S. 14). Daher erscheint es angemessen, den Betrag auf Fr. 800.– festzulegen. Damit wird auch dem beklagten Anliegen Rechnung getragen, wonach die Klägerin 3 Anspruch auf einen Assistenzbeitrag habe (Urk. 596 S. 14). Wegen der ungewissen persönlichen Entwicklung der Klägerin 3 ist der höhere Betrag jedenfalls bis zum

## E. 11

sinngemäss angefochten (hinten E. III./G). 7. Auf die weitschweifigen Parteivorbringen ist nur insofern einzugehen, als sie entscheiderelevant sind. II. 1. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (Reetz/Theiler, in: Suter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; BGer 4A\_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2. [nicht publiziert in BGE 142 III 271]). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche

- 17 - Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingebrachten Rechtsschriften sind namentlich dann unzulässig, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier muss sich der Berufungskläger mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Berufungsgericht nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sachverhaltsrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (BGer 4A\_629/2017 vom 17.07.2018, E. 4.1.4, m.w.H.). 2. Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen lediglich beschränkt zulässig. Zulässig sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel nur dann, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (und ohne Verzug vorgebracht werden; Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dies gilt nicht für Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, wie das vorliegende

Verfahren zu den Kinderbelangen. Hier können die Parteien ge-

- 18 - mäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Noven vorbringen, selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). III. A. Urteil: Dispositiv-Ziffer 1: Unterhaltsbeiträge 1. Zuschlag von 50 %

#### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 13**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 61 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Dezember 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. S. Notz versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.